

## **Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung im Vereinsheim SVR am Freitag, 27. Januar 2023, 19 Uhr**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüssung
2. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen \*
3. Wahl eines Wahlleiters
4. Wahl des Vorsitzenden (kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung)

Alexander Ziegler, 1. Vorsitzender

### **\* Zu Punkt 2 – Beschlussfassung über die Satzungsänderungen**

#### Bisherige Satzung

#### **§ 9 Vertretung**

Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich und zwar jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertreten darf.

#### **§ 10 Vorstandschaft**

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus:

- a) den vertretungsberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Spielausschussvorsitzenden
- e) dem Jugendleiter
- f) bis zu 6 Beisitzern

Die Vorstandschaft wird nach dem rotierenden System, jeweils auf zwei Jahre, wie folgt gewählt:

1. Erster Vorsitzender, Kassenwart, ggf. Dritter und Vierter Beisitzer - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
2. Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Spielausschussvorsitzender, Jugendleiter, ggf. Erster, Zweiter, Fünfter und Sechster Beisitzer - in den Jahren mit gerader Jahreszahl

#### **§ 12 Befugnisse der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft führt den Verein und erledigt die Verwaltungsarbeiten. Der Erste Vorsitzende setzt die notwendigen Versammlungen an und leitet diese.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisungen durch den Ersten Vorsitzenden bzw. durch den Zweiten Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat den Ersten Vorsitzenden laufend über die Kassenlage zu unterrichten. Den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Zweiten Vorsitzenden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet nach Abschluss der Spielrunde im Monat Juli statt. In dieser legt die Vorstandschaft die erforderlichen Berichte und die Jahresabrechnung vor. Die Tagesordnung wird vom Ersten Vorsitzenden festgesetzt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Ersten Vorsitzenden verlangt und begründet.

Evtl. Ergänzungen sind vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ist mindestens zehn Tage vorher im Gemeindeblatt der Gemeinde Küssaberg bekannt zu geben.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Dies gilt auch für die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

### Neue Satzung

### **§ 9 Vertretung**

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

### **§ 10 Vorstandschaft**

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus:

- a) den vertretungsberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Spielausschussvorsitzenden
- e) dem Jugendleiter
- f) bis zu 6 Beisitzern

Die Vorstandschaft wird nach dem rotierenden System, jeweils auf zwei Jahre, wie folgt gewählt:

1. Kassenwart, ggf. Dritter und Vierter Beisitzer - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl

2. Schriftführer, Spielausschussvorsitzender, Jugendleiter, ggf. Erster, Zweiter, Fünfter und Sechster Beisitzer - in den Jahren mit gerader Jahreszahl

Bei einer Besetzung des Vorstandes durch zwei Vorsitzende wird ein Vorsitzender in einem geraden und der andere Vorsitzende in einem ungeraden Jahr durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei einer Besetzung des Vorstandes durch drei Vorsitzende werden zwei Vorsitzende in einem geraden und ein Vorsitzender in einem ungeraden Jahr durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 12 Befugnisse der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft führt den Verein und erledigt die Verwaltungsarbeiten. Die Vorsitzenden setzen die notwendigen Versammlungen an und leiten diese.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisungen durch die Vorsitzenden.

Der Kassenwart hat die Vorsitzenden laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

Den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet nach Abschluss der Spielrunde im Monat-Juli statt.

In dieser legt die Vorstandschaft die erforderlichen Berichte und die Jahresabrechnung vor.

Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden festgesetzt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei den Vorsitzenden verlangt und begründet.

Evtl. Ergänzungen sind vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen ist mindestens zehn Tage vorher im Gemeindeblatt der Gemeinde Küssaberg bekannt zu geben.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Dies gilt auch für die Wahl der Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.